

Kurztitel

Doppelbesteuerung - Erbschaftsteuern

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 220/1955 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 116/2007

§/Artikel/Anlage

Art. 7

Inkrafttretensdatum

07.09.1955

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. BGBI. III Nr. 115/2009.

Text**Artikel 7**

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jeder Staat die Steuer von dem ihm zur Besteuerung überlassenen Teil des Nachlaßvermögens oder Erwerbs nach dem Satz erheben kann, der dem Wert des gesamten Nachlasses oder des gesamten Erwerbs entspricht.